

	SuedOstLink - BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a -	
	Abschnitt A1 Sachsen-Anhalt Nord Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG	Das Vorhaben Nr.5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Teil A1.3 Erläuterungsbericht zur Planänderung II PLANÄNDERUNG II		
Festgestellt nach § 24 NABEG Bonn, den		

Ersteller: INGE BM SOL / FUGRO

Dok.: SOL_50H_A1_21000_ELB_0001_Erlaeuterungsbericht_01_FSOL_50H_A1_21000_ELB_0001_Erlaeuterungsbericht_PÄ_II_00_B.docx

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	4
Anlagen.....	5
1 Einleitung.....	7
1.1 SuedOstLink.....	7
1.2 Einordnung der Unterlage	7
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments	7
2 Genehmigungsrechtliche Einordnung	8
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	8
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG	8
2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG	8
2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG	8
2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absatz 6 NABEG	8
2.1.5 Einreichung Deckblatt I	8
2.1.6 Planfeststellungsbeschluss	9
2.1.7 Einreichung Planänderung I	9
2.2 Planänderung II vor Fertigstellung des Vorhabens.....	9
2.2.1 Unwesentlichkeit der beabsichtigten Änderungen (inkl. fehlenden UVP-Pflichtigkeit)	9
2.2.2 Unerheblichkeit der Planänderungen im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung	10
2.2.3 Belange Anderer	10
2.2.4 Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs	11
2.2.5 Sofortige Vollziehung der Planänderung.....	11
3 Beschreibung der geänderten Planungen	13
3.1 Veranlassung	13
3.2 Beschreibung der Planungsänderungen.....	13
3.2.1 Kreuzungsbauwerke.....	13
3.2.2 Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis	14
3.2.3 Sicherung der Rohrleitungen der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH.....	14
3.3 Kennzeichnung	19
3.4 Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt	19
3.5 Auswirkungen auf den Artenschutz und Berechnung der Ausgleichszahlungspflicht	20
Abkürzungsverzeichnis	23
Anlage 1	25
TKS-bezogene Auswertung der Auswirkungen der PÄ II auf die Konfliktbereiche in der SUP	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der von Planänderungen betroffenen TKS der BFP	10
Tabelle 2:	Änderungen an Kreuzungsbauwerken	13
Tabelle 3:	Kreuzungsstellen Fernleitungen ohne Kabelanlagen	15
Tabelle 4:	Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz	20
Tabelle 5:	Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt	21

Abbildungsverzeichnis

Nicht vorhanden

Anlagen

Anlage 1: TKS-bezogene Auswertung der Auswirkungen der PÄ II auf die Konfliktbereiche in der SUP

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

1.1 SuedOstLink

Der SuedOstLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a (südlicher Teil) gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung vom Netzverknüpfungspunkt Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

SuedOstLink besteht aus den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (südlicher Teil) BBPI, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SuedOstLink (Landkreis Börde bis Isar) umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken sowie einer zusätzlichen für den Betrieb notwendigen Anlage, der Konverterstation. Nebenbauwerke sind die Kabelabschnittsstationen (KAS), Kabelübergangsstationen (KÜS) und die Kabelmonitoringstationen (KMS) sowie Oberflurschränke. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR). In Abschnitt A1 erfolgt in geringem Umfang auch eine Umsetzung als Freileitung mit den zugehörigen Anlagenteilen wie z. B. Freileitungsmasten.

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein zeitnaher Tiefbau und Kabelzug.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 1ff im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Erläuterungsbericht zur Planänderung II“ wird mit Einreichung zum Bestandteil der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedOstLink im Planfeststellungsabschnitt A1. Hiermit beantragt die Vorhabenträgerin für das oben genannte Vorhaben eine partielle Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3, hilfsweise Abs. 1 VwVfG.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist die Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3, hilfsweise Abs. 1 VwVfG.

Eine detailliertere Beschreibung der beantragten Planänderung findet sich in Kapitel 3.

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

Die Vorhaben Nr. 5 und 5a sind im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG mit der Kennzeichnung „A1“ als länderübergreifend gekennzeichnet. Gesetzliche Grundlagen dafür sind § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG und § 2 Abs. 1 BBPIG. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, siehe § 2 Abs. 1 NABEG. Die BNetzA ist die verfahrensführende Behörde nach § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) mit Sitz in Bonn. Dies gilt auch für die vorliegend beantragte Planänderung.

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG

Der VHT hat den Plan und die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt A1 am 30.11.2023 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht.

2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG

Die BNetzA hat die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gemäß § 21 NABEG geprüft und die Vollständigkeit am 02.01.2024 gegenüber dem VHT bestätigt.

2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG

Die BNetzA hat nach Bestätigung der Vollständigkeit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit vorbereitet. Die Unterlagen wurden den TÖB in digitaler Form jeweils auf einem Datenträger am 12.01.2024 zugesandt. Die TÖB wurden zugleich gemäß § 22 Absatz 2 NABEG zur Stellungnahme aufgefordert. Für die Rückmeldung der Stellungnahmen der TÖB an die BNetzA wurde eine Frist bis zum 21.03.2024 gesetzt. Einzelnen Trägern öffentlicher Belange wurde auf Antrag eine maximale Fristverlängerung bis zum 09.04.2024 gewährt.

Die BNetzA hat weiterhin gemäß § 22 Absatz 3 NABEG die Auslegung auf der Internetseite der BNetzA und in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Anschließend wurde die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für die Dauer von einem Monat ab dem 13.01.2024 zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst, in dem die BNetzA die Unterlagen auf ihrer Internetseite (www.netzausbau.de) veröffentlicht hat. Nach dem Ende der Auslegung konnte gemäß § 22 Absatz 4 NABEG jede Person und Vereinigung, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von einem Monat schriftlich oder elektronisch bei der BNetzA Einwendungen gegen den Plan erheben.

2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absatz 6 NABEG

Im Planfeststellungsabschnitt A1 wurde der Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG am 25.06.2024 durchgeführt.

2.1.5 Einreichung Deckblatt I

Am 31.10.2024 beantragte die Vorhabenträgerin die erste Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund war die Überarbeitung der Freileitungstrasse im Bereich der Ohre (Mast 106-111) zur Berücksichtigung der Kranstellplätze beim Bau der BAB 14, die Anpassung des Provisoriums (Freileitung) nördlich des Mittellandkanals durch Verschiebung nach Süden, sowie verschiedene kabelbezogenen Änderungen, wie Anpassungen von Muffengruben und -standorten, sowie Umpositionierungen von Oberflurschränken. Darüber hinaus waren Anpassungen (Neuplanungen und Entfall) mehrerer Zuwegungen zu Abtrommelplätzen, Kreuzungsbauwerken oder Muffengruben, die Flurneueordnung Edlau, sowie Ergänzungen des Arbeitsstreifens für den Oberflurkabelzug und Anpassungen am

Schutzstreifen im Bereich der Wipperquerung gegenüber der ursprünglich eingereichten Planunterlagen nötig.

2.1.6 Planfeststellungsbeschluss

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellende Behörde hat mit Beschluss vom 31.03.2025 den Plan für die obigen Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Rahmen der Feststellung des Plans wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin die Regelung § 43m EnWG angewendet. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung ist nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

2.1.7 Einreichung Planänderung I

Am 27.06.2025 beantragte die Vorhabenträgerin die erste Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 Abs. 3 VwVfG. Hintergrund der Überarbeitung waren notwendige Bauweisenänderungen an Kreuzungsbauwerken, Flächenanpassungen der Freileitungsprovisorien, Änderung des Mastdesign, Verschiebung von Wasserableitungsflächen und umweltfachliche Änderungen u.a. in Bezug auf den Feldhamster und die damit zusammenhängende Auflösung des Entscheidungsvorbehalts gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG. Es handelte sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ohne Anhörungsverfahren. Es wurden lediglich die bekannten Betroffenen und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu beteiligt.

2.2 Planänderung II vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die vorliegende Planänderung II vor Fertigstellung des Vorhabens gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG die Vorgaben des § 43d EnWG. § 43d EnWG wiederum verweist hierfür auf § 76 VwVfG mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG (wonach grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren bei Planänderungen erforderlich ist) von einer Erörterung abgesehen werden soll. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Handelt es sich hingegen zwar um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, werden aber – wie vorliegend der Fall – die Belange anderer berührt und haben die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt, kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. In diesem Fall bedarf es jedoch nach § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Es sind lediglich die bekannten Betroffenen und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu beteiligen. Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 VwVfG liegen hier vor.

2.2.1 Unwesentlichkeit der beabsichtigten Änderungen (inkl. fehlenden UVP-Pflichtigkeit)

Die Planänderung II ist insgesamt als unwesentlich einzustufen. Die mit der Planung verfolgte Zielsetzung bleibt unberührt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben durch die Planänderung II unverändert. Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Betrieb und die Betriebssicherheit des Vorhabens. Die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt, da sich die Änderungen auf kleinräumige und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Für viele der geplanten Änderungen lassen sich zusätzliche oder andere belastende Auswirkungen auf Belange Einzelner ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Belastungen. Im Übrigen ist eine einvernehmliche Regelung mit den Betroffenen und den betroffenen Gemeinden sowie Fachbehörden absehbar.

Die im Rahmen der Planänderung geplanten Änderungen an Kreuzungsbauwerken sind technisch notwendig und lokal begrenzt und führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Umwelt oder Eigentum. Rechtliche Schutzvorgaben, insbesondere aus dem Arten- und Lärmschutz, werden weiterhin eingehalten. Damit sind die Anpassungen als unwesentlich einzustufen. Die Unwesentlichkeit der Änderungen ist in Kapitel 3.4 näher beschrieben.

Für die Planänderung II besteht keine UVP-Pflicht und auch keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung, da die Planänderung II nach denselben Regelungen planfestgestellt wie der Plan selbst gem. § 43m Abs. 3 Satz 4 EnWG. Hiernach ist für ein Vorhaben von einer UVP abzusehen, wenn hierfür schon eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies ist hier der Fall: Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde für die Vorhaben BBPIG Nr. 5 und 5a nach § 5 Abs. 7 NABEG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die beantragte Planänderung bezieht sich auf dieses Vorhaben.

Tabelle 1 zeigt, welche Trassenkorridorsegmente (TKS) der Bundesfachplanung (BFP) von Planänderungsmaßnahmen betroffen sind.

Tabelle 1: Übersicht der von Planänderungen betroffenen TKS der BFP

TKS	Art der Änderung
004c	Änderung an Kreuzungsbauwerk A1_225 und neues Kreuzungsbauwerk A1_902 (vgl. Anlage 1, Kap. 3)
007a	Änderung an Kreuzungsbauwerk A1_044 (vgl. Anlage 1, Kap. 4)
007b	Änderung an Kreuzungsbauwerk A1_568 und A1_472 (vgl. Anlage 1, Kap. 5)
009b	Änderung an Kreuzungsbauwerk A1_598 (vgl. Anlage 1, Kap. 6)

Die Entbehrlichkeit der UVP ergibt sich aber auch daraus, dass es sich um unwesentliche Änderungen des Vorhabens handelt. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung nicht zu erwarten. Weitere Ausführungen zur Darlegung der Unerheblichkeit der Änderungen sind im Kapitel 3.4 beschrieben.

Die Planänderungen sind auch nicht aus sonstigen Gründen als wesentlich einzustufen, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Gesamtvorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt, die die ursprüngliche Abwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 in ihrer Struktur unberührt lassen.

2.2.2 Unerheblichkeit der Planänderungen im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung

Die Planänderungen sind auch nicht aus sonstigen Gründen als wesentlich einzustufen, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt, die die ursprüngliche Abwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 in ihrer Struktur unberührt lassen.

2.2.3 Belange Anderer

Da gleichwohl die Belange anderer zumindest berührt und nicht sämtliche Betroffene der Änderung zugestimmt haben, kommt aus Sicht von 50Hertz ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG in Betracht.

2.2.4 Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs

Die Änderungen an den Kreuzungsbauwerken A1_568 und A1_598 beinhalten artenschutzrelevante Änderungen. Die Planänderung II im Abschnitt A1 des SOL wird im Rahmen von § 43m EnWG umgesetzt. Eine Kompensation des Konfliktes ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG leistet die Vorhabenträgerin im Zuge der Projektausführung einen finanziellen Ausgleich für jeden angefangenen Kilometer innerhalb des Konfliktbereichs. Daraus ergibt sich eine zusätzliche, über den bereits geleisteten finanziellen Ausgleich, zu leistende Ersatzzahlung von: $3 \text{ km} \times € 25.000 = 75.000 €$.

Weitere, sich durch die Planänderung II ergebende Verpflichtungen zur artenschutzrechtlichen Ausgleichszahlung gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG bestehen nicht. Weiterführende Informationen zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs sind dem Kapitel 3.5 zu entnehmen.

2.2.5 Sofortige Vollziehung der Planänderung

Nach Auffassung von 50Hertz hat eine etwaige Anfechtungsklage gegen den beantragten Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d Satz 1 EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

In § 18 Abs. 5 NABEG wird Bezug genommen auf die §§ 43 ff. EnWG. Diese gelten sowohl für Planfeststellungsverfahren als auch für „daran anknüpfende“ Verfahren entsprechend, sofern die §§ 18 ff. NABEG keine abweichenden Regelungen enthalten (vgl. Riese/Nebel in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, § 18 Rn. 12-13).

Eine Planänderung nach Erlass des PFB, aber vor Fertigstellung des Vorhabens ist ein Verfahren, das an die vorangegangene Planfeststellung „anknüpft“ im Sinne des § 18 Abs. 5 NABEG. So geht das BVerwG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass jedenfalls Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit der Folge „anwachsen“, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan „verschmelzen“ (BVewG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, NVwZ 2015, 85 Rn. 14). Dies gilt auch für Änderungsbescheide. Denn nach h.M. liegt auch in einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG die Zulassung der unwesentlichen Änderung und damit eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (u.a. Fischer in Ziekow: Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn. 289; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/BonK/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 76 Rn. 24; Deutsch in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 76 Rn. 47; a.A. soweit ersichtlich nur Wickel in: Fehling/Kastner/Störmer, HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 29: nur Feststellung der Unwesentlichkeit, keine Zulassung).

Damit ist im Falle einer Entscheidung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d Satz 1 EnWG und § 76 Abs. 2 oder 3 VwVfG der § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG entsprechend anzuwenden, demzufolge Anfechtungsklagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung haben. Der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung, der § 43e Abs. 1 EnWG zugrunde liegt, muss für unwesentliche Änderungen eines bestehenden Planfeststellungsbeschlusses erst recht gelten.

Da diese Frage höchstrichterlich aber noch nicht entschieden wurde, beantragt 50Hertz dennoch höchst vorsorglich, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides anzuordnen.

Dieser Antrag ist begründet, da die sofortige Vollziehung sowohl im überwiegenden privaten Interesse der 50Hertz, als auch im öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen vor. Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung sowie dem privaten Vollzugsinteresse der 50Hertz einerseits und möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung überwiegen die Vollzugsinteressen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gesetzlich in § 1 Abs. 2 NABEG begründet. Demnach liegt die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ein überragendes öffentliches Interesse ergibt sich zugleich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. Danach ist die Realisierung sämtlicher Netzausbauvorhaben des Bundesbedarfsplans aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Das hier betroffene Vorhaben ist unter Nr. 5 in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifende Vorhaben aufgeführt. Für seine Realisierung spricht daher ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse, das durch die Dringlichkeit des Vorhabens begründet ist, wobei das überragende öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten die möglichen Interessen Dritter überwiegt.

Korrespondierend dazu besteht ein privates Interesse der 50Hertz an der raschen und effektiven Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem EnWG und dem BBPIG. Dementsprechend ist ihr Interesse, schnellstmöglich mit den von der Planänderung umfassten Arbeiten beginnen zu können, rechtlich anzuerkennen, um die Realisierung des durch Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 zugelassenen Vorhabens nicht zu verzögern.

Die nur geringfügig betroffenen potenziellen Interessen Dritter müssen hinter diese öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Durchführung der Maßnahmen zurücktreten.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Zuge der technischen Detailplanung sind im Abschnitt A1 Überarbeitungen aus den nachfolgend aufgelisteten Themenschwerpunkten gegenüber den eingereichten Planfeststellungsunterlagen vorgenommen worden.

- Kreuzungsbauwerke
- Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis
- Leitungssicherung der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)
- Änderungen der CEF-Maßnahmen A_{CEF3} , A_{CEF4}

3.2 Beschreibung der Planungsänderungen

Die durch die Änderungen betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in Teil A1.4 aufgelistet und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

3.2.1 Kreuzungsbauwerke

Die genauen Stationierungen der Kreuzungsbauwerke sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Änderungen an Kreuzungsbauwerken

Kreuzungsbauwerk	Stationierung	Art der Änderung
A1_044	Km 43+100	Aufweitung des Schutzstreifens
A1_225	Km 29+270	Aufweitung des Schutzstreifens
A1_472	Km 72+830	Verlängerung des Schutzstreifens
A1_568	Km 63+700	Aufweitung des Schutzstreifens
A1_598	Km 80+920	Änderung der Bauweise von offen auf geschlossen
A1_902	Km 29+170	Neues Kreuzungsbauwerk (offene Bauweise)

Im Zuge weiterführender Baugrunduntersuchungen wurde festgestellt, dass die Wärmeleitfähigkeit der Böden geringer ist als bei der Planung zu den § 21 NABEG erstellten Unterlagen angenommen. Aufgrund der niedrigen Wärmeleitfähigkeiten besteht eine höhere Wärmebeeinflussung der SOL-Kabel untereinander, sodass erhöhte Polabstände erforderlich sind, um eine ausreichende Wärmeabfuhr unter Vollast des SOL zu ermöglichen und sowohl einen Wärmestau als auch eine Schädigung der Kabel zu vermeiden.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Änderungen erforderlich sind.

- Für das Kreuzungsbauwerk A1_044 ist eine zusätzliche Aufweitung des gesamten Schutzstreifens um maximal 14 m erforderlich, um die notwendige Wärmeabfuhr zwischen den SOL-Kabeln zu gewährleisten.
- Für das Kreuzungsbauwerk A1_225 ist eine zusätzliche Aufweitung des gesamten Schutzstreifens um maximal 12 m erforderlich, um die notwendige Wärmeabfuhr zwischen den einzelnen SOL-Kabeln zu gewährleisten.
- Für das Kreuzungsbauwerk A1_472 führt die Verschiebung der Bohransatzpunkte für die HDD zu einer längeren Aufweitung des Schutzstreifens um maximal 90 m, um die notwendige Wärmeabfuhr zwischen den einzelnen SOL-Kabeln zu gewährleisten.
- Für das Kreuzungsbauwerk A1_568 ist eine zusätzliche Aufweitung des gesamten Schutzstreifens von maximal 6 m erforderlich, um die notwendige Wärmeabfuhr zwischen den einzelnen SOL-Kabeln zu gewährleisten.

- Das **Kreuzungsbauwerk A1_598** war ursprünglich in offener Bauweise geplant. Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden bislang nicht bekannte Fremdleitungskreuzungen identifiziert. In diesem Zusammenhang konnten die betroffenen Betreiber (Pfeiffer & Langen; WI-Energy) ermittelt werden. Unter den zu kreuzenden Medien befinden sich unter anderem zwei Mittelspannungskabel.

Um technisch aufwändige und zeitintensive Umverlegungsmaßnahmen zu vermeiden, ist eine Ausführung in geschlossener Bauweise (HDD) vorgesehen.

Infolge der Änderung der Bauweise ist eine zusätzliche **Aufweitung des gesamten Schutzstreifens um maximal 27 m** erforderlich, um die notwendige Wärmeabfuhr zwischen den einzelnen SOL-Kabeln zu gewährleisten.

- Für das Kreuzungsbauwerk A1_902 sind keine zusätzlichen Aufweitungen des Schutzstreifens erforderlich. Die planfestgestellten Kabelachsen in diesem Trassenbereich erfüllen bereits die Anforderungen der thermischen Systemauslegung, da der SOL in offener Bauweise verlegt wird. Die zu querenden Mittelspannungskabel werden vor Inbetriebnahme tiefergelegt.

3.2.2 Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis

Aufgrund von neuen und entfallenden Flächeninanspruchnahmen werden die betreffenden Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse angepasst. Eine Auflistung der von Änderungen betroffenen Rechtserwerbspläne ist in Teil A1.4 enthalten.

Im Bereich der Freileitung erfolgen zudem Anpassung der Schutzstreifenfläche des Rechtserwerbsverzeichnis-Provisorium 535/536 Nord (vgl. Teil D5 Tabelle 3). Die ursprünglichen Mastflächen des Planfeststellungsantrags nach § 21 NABEG wurden im Rahmen des Deckblatts I versehentlich verkleinert. Im Zuge der Planänderung II werden diese Flächen nun auf die erforderliche Größe zurückgeführt. Die Korrektur betrifft ausschließlich das Rechtserwerbsverzeichnis, da keine weiteren Unterlagenteile von der vorherigen Änderung im Deckblatt I betroffen waren.

Darüber hinaus erhalten die nach § 43m EnWG entfallenen Maßnahmen A_{CEF} 5, A_{CEF} 9, A_{CEF} 10 und A_{CEF} 11 in den Rechtserwerbsverzeichnissen Teil D2 und D5 den Vermerk, dass diese Maßnahmen aufgrund der durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 bestätigten Nichtverfügbarkeit nicht umgesetzt werden.

3.2.3 Sicherung der Rohrleitungen der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH

3.2.3.1 Notwendige Folgemaßnahmen i.S.v. § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. VwVfG

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. VwVfG umfasst die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich „der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen“ im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange. Als notwendige Folgemaßnahmen sind vorliegend die Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitungen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (siehe Kapitel 3.2.3.4) einzuordnen.

Folgemaßnahmen müssen Probleme bewältigen, die durch das eigene Vorhaben an anderen Anlagen und deren Funktionsfähigkeit entstehen (BVerwG, Beschluss vom 1307.2010 – 9 B 103/09, juris Rn. 4). Unerheblich für die Einordnung als Folgemaßnahme ist, ob die Änderungen an den Fremdanlagen ihrerseits genehmigungsfrei, baugenehmigungs- oder sonst zulassungspflichtig oder auch planfeststellungs-/plangenehmigungspflichtig sind (Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 3. Aufl. 2025, § 75 Rn. 47).

Der Begriff der Folgemaßnahme setzt ferner voraus, dass die an der anderen Anlage geplante Maßnahme Folge des Vorhabens ist, durch dieses mithin kausal veranlasst wird (BVerwG, Urt. v.

26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 (1075)). Die Folgemaßnahme muss durchgeführt werden, gerade weil die Zulassung des Vorhabens ein Problem aufwirft, das durch Inanspruchnahme der anderen Anlage bewältigt werden soll (Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 3. Aufl. 2025, § 75 Rn. 42).

Notwendig i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind (siehe BVerwG, Urt. v. 19.02.2015 – 7 C 11/12, NVwZ 2015, 1070 (1073); Urt. v. 09.02.2005 - 9 A 62/03, NVwZ 2005, 813 (814); Urt. v. 26.05.1994 – 7 A 21/93, NVwZ 1994, 1002 (1003)). Dies ist bspw. der Fall, wenn die Maßnahmen Funktionsbeeinträchtigungen anderer Anlagen infolge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens kompensieren sollen, also wenn sie der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlage dienen (BVerwG, Urt. v. 01.07. 1999 – 4 A 27/98, NVwZ 2000, 316 (318) m.w.N.). Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinaus gehen (BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 – 9 B 103/09, NVwZ 2010, 1244 (1245); Urt. v. 19.2.2015 – 7 C 11/12; NVwZ 2015, 1070 (1073 f.)). Die Einstufung als notwendige Folgemaßnahme setzt mit anderen Worten voraus, dass die Maßnahme in ihrer konkreten Form nur deshalb notwendig wird, weil das Hauptvorhaben realisiert werden soll (Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, VwVfG, § 75 Rn. 15).

Maßnahmen, die lediglich zweckmäßig oder ökonomisch sinnvoll erscheinen, genügen dem Kriterium nicht. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlage oder des neuen Vorhabens zwingend erforderlich sind (BVerwG, Urt. V. 10.04.2024 – 11 A 4/23; BVerwG, Urt. V. 24.08.2023 – 7 A 1/22).

Nach diesen Maßstäben erweisen sich die Sicherungsmaßnahmen an den Rohrleitungen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zur Lösung der durch den SuedOstLink (kurz: SOL) ausgelösten Probleme gem. Kapitel B.II als erforderlich und sind damit als notwendige Folgemaßnahmen an einer anderen Anlage i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzuordnen.

3.2.3.2 Technische Beschreibung der Anlagen und Folgemaßnahmen

Im Folgenden werden die an der Kreuzungsstelle A1_568 bestehenden Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (kurz: FEO) hinsichtlich ihrer wesentlichen technischen Parameter dargestellt. Die Rohrleitungen liegen wie in Tabelle 3 dargestellt als Spannbeton (SpB) Typ Laußig 5a und Stahlleitungen (St) vor.

Tabelle 3: Kreuzungsstellen Fernleitungen ohne Kabelanlagen

Kreuzungs- stelle	Kreuzungs- ID	FEO-FKS	Station FEO		Nennweite	Material	
			von	bis			
A1_568	1314	FHJ	6+870	6+900	DN 1000	SpB	Laußig 5a
	1362	FHM	6+890	6+920	DN 1000	St	St L235

Der Kreuzungspunkt der Trinkwasserfernleitungen befindet sich nordwestlich der Stadt Bernburg, in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Bernburg. Ziel der Fernleitungen ist es, Trinkwasser aus dem Wasserwerk Wienrode mit einer Fördermenge von rund 67.000 Kubikmetern pro Tag in die Region Halle zu transportieren. Die Netzanbindung erfolgt über die Verbindung der Hochbehälter Neuplatendorf und Endorf im Ostharz mit dem Hochbehälter Hammelberge bei Halle (Saale). Über die Hauptversorgungsleitung werden die Stadt Halle (Saale) mit rund 240.000 Einwohnern sowie Industrie- und Gewerbebetriebe versorgt. Darüber hinaus erstreckt sich die Versorgung auf den südlichen Salzlandkreis und den nördlichen Saalekreis mit weiteren etwa 200.000 Einwohnern.

Leitung 1 (Kreuzungs-ID A1-1314):

Diese Leitung besteht aus Spannbetonrohren des Typs Laußig 5a mit einer Nennweite DN 1000

und einer Druckstufe PN 16. Sie wurde im Jahr 1966 errichtet und besteht aus 3 Meter langen Einzelrohren. Die Verbindung der Rohre erfolgt mittels Steckverbindung über Stahlinnenringe, wobei eine Rollgummidichtung zur Sicherstellung der Dichtheit verwendet wird. Die zulässige Setzung im Bereich der Rohrmuffen beträgt weniger als 15 Millimeter. Typische Schäden, die bei dieser Leitung auftreten können, sind Schalenbrüche sowie Undichtigkeiten an den Muffen.

Leitung 2 (Kreuzungs-ID A1-1362):

Die zweite Leitung ist ebenfalls für DN 1000 PN 16 ausgelegt und stammt aus dem Baujahr 2010. Hier kommt als Werkstoff Stahl nach St L235 zum Einsatz. Die Rohrverbindungen werden durch Schweißnähte hergestellt. Die Außenumhüllung besteht aus Polyethylen, während die Innenauskleidung mit Zementmörtel versehen ist. Als typischer Schaden kann hier Lochkorrosion auftreten.

3.2.3.3 Veranlassung und Notwendigkeit der Folgemaßnahmen

Die Sicherungsmaßnahmen an den Rohrleitungen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH sind als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. VwVfG einzuordnen. Sie werden erforderlich, weil die Querung des SuedOstLink die bestehenden Anlagen in einer Weise tangiert, wodurch den bisherigen Schutzauflagen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 – AZ: 6.07.01.02/5-2-1 #31, S. 47 ff. sowie Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A2 – AZ: 6.07.01.02/5-2-2 #43, S. 35 ff. und S. 550) nicht hinreichend nachgekommen werden kann. Gemäß der Nebenbestimmung 1./5. Im Planfeststellungsbeschluss vom 18.03.2025 für den Abschnitt A2 des SOL muss im Havariefall die jederzeitige Erreichbarkeit der Trinkwasserleitungen der FEO im offenen Rohrgraben gewährleistet sein. Trotz nicht gleichlautender auferlegter spezifischer Nebenbestimmungen für die Anlagen der FEO im Abschnitt A1 in Bezug auf die Kreuzung A1_568, sieht der Vorhabenträgerin das Erfordernis die selbige Erreichbarkeit auch im Abschnitt A1 der FEO gewährleisten zu können. Im Folgenden wird erläutert, weshalb an der betroffenen Kreuzungsstelle aufgrund von baugrundbedingten Restrisiken, konstruktionsbedingten Rahmenbedingungen sowie der bisherigen Nutzungsdauer das Havarierisiko steigen kann, welche Folgen eine Havarie für den SOL haben kann und wie eine jederzeitige Reparatur einer solchen Havarie im Schutzstreifen des SOL mit den Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden kann.

Baugrundbedingte Restrisiken

Zur Bewertung der Beeinflussung der Bestandsleitung innerhalb der Bauphase wurden verfahrensspezifische Berechnungen für die Kreuzungen mit Leitungen der FEO durchgeführt. Darin wurde mittels Setzungsprognose und Spülungsdruckberechnung ermittelt, dass bei einer fachgerechten Ausführung der Horizontalspülbohrungen Ausbläser nicht zu erwarten sind und die hydraulische Stützung des Bohrlochs gegeben ist. Die Kreuzung A1_568 liegt zusätzlich in einem aktiven Bergsenkungsgebiet. Es besteht jedoch bei jedem Tiefbauvorhaben ein Restrisiko von Setzungen und Tagesbrüchen (in Altbergbaugebieten), welche auch im betrachteten Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Konstruktionsbedingte Rahmenbedingungen der Spannbetonleitungen und Setzungsverträglichkeit

Nach Rückmeldung von FEO sind die Spannbetonleitungen (SpB) mit 3 m Einzelrohrängen und beidseitigem Glattende verlegt. Die Einzelrohre sind mit innen liegenden Stahlringen und Rollringdichtungen zusammengesteckt. Die Verbindung ist nicht kraftschlüssig, d.h. die Rohrelemente können sich bei äußeren Einwirkungen gegeneinander verschieben. Die maximale Abwinkelung in den Verbindungen ist dabei konstruktionsbedingt auf 15 mm begrenzt.

Die Setzungsverträglichkeit von Stahlrohrleitungen hingegen ist abhängig von der Festigkeit des Grundmaterials sowie der Beständigkeit der Innen- und Außenbeschichtungen. Maßgebender Faktor ist die Ausbildung der Setzungsmulde und deren Einfluss auf die Mindestbiegeradien.

Analog zu den Stahlrohrleitungen können die für die begleitenden Kabelanlagen der FEO zulässigen Zugspannungen für die Kabelleiter sowie das Isolationsmaterial infolge von Setzungen durch Ausbildung einer Setzungsmulde überschritten werden, wodurch es langfristig zu einem Versagen der Anlagen kommen kann.

Risiko wegen bisheriger Nutzungsdauer der FEO-Anlagen

Auf Basis der oben unter Kapitel 3.2.5.2 genannten bisherigen Nutzungsdauer der Anlagen besteht die Gefahr, dass es bereits zu Abwinklungen der Muffenverbindungen gekommen ist. Entsprechend ist nicht abschließend festzustellen, welche (Rest-) Abwinklungen für die Muffenverbindungen noch verträglich sind. Im Worst-Case-Fall ist die max. Abwinklung von 15 mm im Ist-Zustand bereits erreicht. Ergänzend nehmen über die Standzeit die Rückstellkräfte der innenliegenden Rollringdichtungen ab, was schon bei geringfügigen Lageveränderungen (≤ 15 mm) in den Muffenverbindungen zu Undichtigkeiten führen kann.

Im Betrieb der Fernwasserleitungen sind auch Betriebszustände zu berücksichtigen, die selten auftreten, aber erhöhte Belastungen auf das Rohrmaterial bewirken. Ein Beispiel ist das Anhalten der Wassersäule und vorübergehende Abstellen eines Fernleitungsstranges. In diesem Zustand entfallen die Reibungsverluste der bewegten Wassersäule, wodurch sich der Druck im angehaltenen Fernleitungsabschnitt auf den statischen Druck erhöht. Damit können zum Beispiel Schwachstellen, welche bei dem niedrigeren Druck der durchflossenen Rohrleitung unauffällig waren, auch zu einem späteren Zeitpunkt (d. h. nach der Herstellung der HDD-Bohrungen) zum Versagen der Rohrleitung führen.

Folgen einer Havarie

Im Fall einer Havarie an den FEO-Anlagen ist mit einem starken Wasseraustritt aus dem Medienrohr, auch durch nach unten gerichtete Wasserstrahlen, mit bis zu 13 bar Druck zu rechnen. Die unter hohem Druck austretenden Wassermengen sind anfangs so gering, dass sie, wenn es nicht zu einem Austritt an die Geländeoberfläche kommt, zunächst nicht detektiert werden können. Die im Umfeld befindlichen Anlagen sind dann in ihrer Standsicherheit erheblich gefährdet. Dies betrifft für die betrachteten Kreuzungsstellen insbesondere die Anlagen der Bundesfernstraßen, Eisenbahn sowie den SOL.

Eine Unterspülung des SOL kann zu Absackungen der Kabelschutzrohranlage und damit verbunden einer Überschreitung der maximal zulässigen Biegeradien der Erdkabel führen. Dadurch kann das Erdkabel beschädigt werden. Jegliche Abschaltungen des SOL aufgrund von Reparaturmaßnahmen im Betrieb können erhebliche Redispatchkosten verursachen, daher ist die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen vor Inbetriebnahme volkswirtschaftlich günstiger, um ggfs. anfallende Redispatchkosten langfristig zu vermeiden.

Aufgrund der geschilderten Havarieszenarien geben im Schadensfall die in den Trinkwasserbehältern gespeicherten Reserven das Zeitfenster für eine Reparatur vor. FEO muss es innerhalb weniger Stunden ermöglicht werden, eine schnelle und eigenständige Reparatur oder einen Austausch der Anlagen umzusetzen, ohne in den Schutzstreifen des SOL eingreifen zu müssen. Die Sicherungsmaßnahmen sind nicht lediglich zweckmäßig, sondern erforderlich, um die durch den SOL verursachten Risiken für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der FEO-Anlagen zu bewältigen. Die bestehenden Schutzvorkehrungen reichen nicht aus, da die konstruktiven Grenzen der Muffenverbindungen und die fortgeschrittene Materialermüdung eine sichere Lagehaltung nicht hinreichend sicherstellen, falls es langfristig zu Setzungen im Bereich der Kreuzungsstellen kommt.

3.2.3.4 Beschreibung der notwendigen Folgemaßnahmen

Um die jederzeitige, genehmigungsfreie Reparatur einer Havarie im Schutzstreifen des SOL gewährleisten zu können, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen in Form der trassengleichen Neuverlegung der Wasserleitungen in Schutzrohren notwendig. Diese werden folgend beschrieben.

Bei Verlegung der Wasserleitungen im Schutzrohr bleibt der Ringraum zwischen Medien- und Schutzrohr unverdämmt. Die Schutzrohrenden werden so weit über die Schutzstreifen der SOL-Anlagen hinausgeführt, dass die Freilegung der Schutzrohrenden der FEO im offenen Rohrgraben ohne Eingriff in den Schutzstreifen des SuedOstLink möglich ist. Die Sicherung der trassenbegleitenden Kabelanlagen der FEO ist vorerst nicht vorgesehen (Kostenminimierung). Für eine spätere Neuverlegung wird in den Schutzrohren der Fernwasserleitungen ein Kabelleerrohr als neuer Kabelweg vorgesehen. Im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen ist die Außenumhüllung aller Medienrohre aus Stahl so auszuführen, dass die Anforderungen des kathodischen Korrosionsschutzes erfüllt werden.

Eine Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten im Kreuzungsbereich mit allen damit verbundenen Herausforderungen des Arbeitsschutzes und erforderlicher Eingriffe in den Schutzstreifen des SOL im Havariefall kann durch ein Verlegen der FEO-Anlagen in Schutzrohren in den Kreuzungsbereichen weitgehend ausgeschlossen werden. Grund dafür ist, dass das Wasser im Havariefall nur an den Enden der Schutzrohre außerhalb der SOL-Trasse austritt. Damit ist die Standsicherheit der SOL-Kabelschutzrohranlage bei Schäden an den Medienrohren der FEO nicht gefährdet. Zusätzlich wird auf Basis der Maßnahme die ansonsten bestehende Notwendigkeit für eine Abschaltung des SOL während der Betriebsphase für die Durchführung von Reparatur-/Instandsetzungsmaßnahmen an den FEO-Anlagen vermieden. Der Einsatz von Tiefbautechnik (z.B. 40t-Bagger) sowie das Rammen von Kanal- bzw. Spunddielen zur Stabilisierung der Baugrube, um eine Wiederherstellung der aufgeweichten Bodenschichten unter der ausgespülten Rohrsohle zu gewährleisten, findet entsprechend außerhalb des Schutzstreifens statt.

Im Zuge der Planfeststellungsverfahren des SOL hatte die FEO sowohl innerhalb des Verfahrens (durch Stellungnahmen, Beteiligung im Anhörungsverfahren und vorgelagerte Beratungen) als auch außerhalb (in Telefonaten, Beratungen und Stellungnahmen seit 2021) gegenüber Vertretenden der Vorhabenträgerin und ihren Auftragnehmern auf potenzielle Risiken und die Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zwar berücksichtigt, ist aber in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Realisierung der Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich sei, da durch den SOL die Reparaturfähigkeit der FEO-Anlagen nicht eingeschränkt werden würde und selbst im Havariefall kein Unterspülungsrisiko für den SOL von den FEO-Anlagen ausgehen würde. Zudem wurde angenommen, dass die Maßnahmen innerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens durchgeführt werden könnten.

Erst im Zuge der Erstellung der technischen Ausplanungen sind die technischen Aspekte der Risikobewertung sowie der tatsächliche Flächenbedarf zur Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen von der FEO ermittelt und von 50Hertz validiert worden. Damit wurde deutlich, dass die Sicherungsmaßnahmen über eine Planänderung des SOL-Planfeststellungsbeschlusses genehmigungsbedürftig sind.

Im Folgenden findet sich die Aufstellung der geplanten Sicherungsmaßnahmen der Kreuzungsstelle A1_568, einschließlich Art und Umfang sowie eine Beschreibung der Verlegung im Schutzrohr. Lagepläne der geplanten Sicherungsmaßnahmen können den Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, Teil C2.3.2.29 entnommen werden.

Im Bereich des Kreuzungsbauwerks A1_568 werden auf zwei Trinkwasserversorgungsleitungen erneuert. Dabei handelt es sich um eine DN 1000-Spannbetonleitung sowie eine DN 1000-Stahlleitung. Die Erneuerung erfolgt jeweils in Schutzrohren mit einer Gesamtlänge von 52 m und umfasst die Installation von Messsäulen für den kathodischen Korrosionsschutz. Eine Neuverlegung von Fernmelde- oder Energieversorgungskabeln ist nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen betrifft alle Anlagenteile der FEO. Dazu gehören wie in Kapitel 3.2.5.2 benannt Anlagen älteren Baujahres sowie Stahlrohrleitungen jüngeren Baujahrs. Nach DVGW W400-1 ist ein (Bau-)Vorhaben so zu beplanen, dass für die neu errichteten Rohrleitungen eine Mindestnutzungsdauer ≥ 50 Jahre gewährleistet wird. Hierdurch soll eine

möglichst hohe Betriebsfähigkeit und lange technische Nutzungsdauer sichergestellt werden. Einige der genannten Leitungen sind seit fast 50 Jahren bzw. 60 Jahren in Betrieb, weshalb ein Austausch erforderlich ist. Jedoch kann auch bei Stahl- und Gussrohrleitungen jüngeren Baujahrs (vgl. 3.2.5.2) die Lebensdauer nach Planungsgrundsatz nicht eingehalten werden, da eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 50 Jahren nicht sichergestellt werden kann. Zudem ist bei dem Rückbau der aktuell in Betrieb befindlichen Leitungen mit einer Beschädigung der Beschichtungen an den Bestandleitungen zu rechnen, was einen Wiedereinbau und die Weiternutzung als Medienrohre ausschließt.

3.3 Kennzeichnung

Im Rahmen der Planänderung werden mehrere Unterlagen überarbeitet. Die genaue Verortung der Anpassungen ist in Teil A1.4 dargestellt. Die vorgenommenen Änderungen sind in den jeweiligen Unterlagen blau hervorgehoben.

3.4 Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt

Die oben (Kap. 3.2) beschriebenen Änderungen der Planung wurden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Umwelt überprüft und resultierende Änderungen in den entsprechenden umweltfachlichen Unterlagenteilen eingearbeitet.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des geänderten Vorhabens im Rahmen der Eingriffsregelung im "Landschaftspflegerischen Begleitplan" (Teil I) analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation bearbeitet worden. Sämtliche Veränderungen von Eingriffsdimensionen wurden bilanziert und in einer angepassten Kompensationsbilanz berücksichtigt. Grundsätzlich neue Maßnahmen sind nicht erforderlich. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf die geänderten Baufeldgrenzen der Planänderung II. Darüber hinaus erfolgte eine geringfügige Anpassung der Maßnahmen A_{CEF} 3 und A_{CEF} 4 aufgrund von Flächenverfügbarkeiten.

Aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an Kreuzungen mit Leitungen Dritter wurden folgende Änderungen erforderlich:

- offene Querung eines Mittelspannungskabels mit zusätzlichen Arbeitsflächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) und geringfügigen Beanspruchungen von Ruderalfluren sowie einem Sukzessionsgebüsch (Kreuzungsbauwerk A1_902)
- geschlossene Querung einer Trinkwasserfernleitung mit zusätzlichen Arbeitsflächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) und geringfügigen Beanspruchungen einer Ruderalflur (Kreuzungsbauwerk A1_568)
- geschlossene Querung von Medien mit zusätzlichen Arbeitsflächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) und geringfügigen Beanspruchungen von Ruderalfluren (Kreuzungsbauwerk A1_598)

Weitere mit der Planänderung II einhergehende Aufweitungen von Schutzstreifen (Kreuzungsbauwerke A1_225, A1_044 und A1_472) sind nicht mit Flächenbeanspruchungen verbunden, die über die bisherige Planfeststellungsgrenze hinausgeht. Für diese entsteht keine umweltfachliche Relevanz.

Durch eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf ein technisches Minimum und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Reptilien- und Feldhamsterschutz, Biotopschutzzaun) werden die Umweltauswirkungen minimiert. Dennoch ergeben sich zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die für die Umsetzungen der oben genannten Kreuzungen zwingend erforderlich sind. Durch diese

ergeben sich lokal geänderte Eingriffe, die mit Biotopbeeinträchtigungen sowie lokalen und temporären Auswirkungen auf die Fauna verbunden sind. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderungs- und Schutzmaßnahmen werden diese zumeist auf die Bauphase beschränkten Auswirkungen soweit möglich reduziert, verbleibende Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Bei den Flächen der Maßnahmen A_{CEF} 3 und A_{CEF} 4 erfolgen geringfügige Standortanpassungen infolge der Flächenverfügbarkeiten. Aufgrund von fehlenden Eigentümerzustimmungen wurden diese Anpassungen der Maßnahmenflächen notwendig. Beide Maßnahmen werden in gleichwertiger Art und Weise auf anderen verfügbaren Flurstücken im räumlichen Zusammenhang umgesetzt. Dabei ergibt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch eine Verbesserung der bisherigen Maßnahmenplanung, da der Umfang beider Maßnahmen erhöht wurde. Aufgrund der ausschließlich räumlichen Anpassung der Maßnahmen i. V. m. der quantitativen Anpassung des Maßnahmenumfangs sind diese Änderungen als unwesentlich einzustufen.

Ein inhaltlicher Fehler im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 20 wird korrigiert. Die ursprüngliche Aussage, dass eine dauerhafte Sicherung für 25 Jahre erforderlich ist, entfällt. Es handelt sich um einen Maststandort, der bereits im Zugriff des Vorhabensträgers ist.

3.5 Auswirkungen auf den Artenschutz und Berechnung der Ausgleichszahlungspflicht

Die in Kapitel 3.2 beschriebenen Änderungen der Planung wurden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf den Artenschutz betrachtet (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestandteil/ Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja / Nein
Querungen - Teilabschnitt Erdkabel			
A1_044	Vergrößerung des Schutzstreifens	43,00 – 43,22	Nein
A1_225	Vergrößerung des Schutzstreifens	29,20 – 29,41	Nein
A1_472	Vergrößerung des Schutzstreifens	72,74 – 72,96	Nein
A1_568	Vergrößerung des Schutz- und Arbeitsstreifens	63,57 – 63,81	Ja
A1_598	Änderung der Bauweise von offen auf geschlossen mit Vergrößerung des Arbeitsstreifens	80,80 – 80,97	Ja
A1_902	neue offene Querung mit Vergrößerung des Arbeitsstreifens	29,10 – 29,24	Ja
Maßnahmenkonzept			
V _{AR} 8	Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	80,73 – 80,89	Ja
V _{AR} 9	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	29,10 – 29,24; 63,67 – 63,73; 80,73 – 81,10	Ja
V 22.1	Anpassung des Maßnahmenumfangs	80,98 – 81,03	Nein
A _{CEF} 3	Änderungen von Maßnahmenflächen mit	76,01 – 76,12	Nein

Bestandteil/ Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja / Nein
	Erweiterung des Maßnahmenumfangs		
A _{CEF} 4	Änderungen von Maßnahmenflächen mit Erweiterung des Maßnahmenumfangs	76,01 – 76,12	Nein
A 12	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A 17	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein

Aus den Änderungen der Kreuzungen A1_568, A1_598 und A1_902 i. V. m. mit den daraus resultierenden Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes ergibt sich die Pflicht zur Ausgleichzahlung gemäß § 43m Abs. 2 EnWG.

Die Änderungen zu den CEF-Maßnahmen A_{CEF}3 (Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen) in Kombination mit A_{CEF}4 (Sicherung von Habitatbäumen) betreffen geringfügige Standortanpassungen infolge eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ohne dass sich die Zielsetzung der Maßnahmen verändert. Die Notwendigkeit zur Umsetzung der genannten ACEF-Maßnahmen ergibt sich aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bäume Nr. 22 (km 75,96) und Nr. 29 (km 75,70) gemäß LBP/ Teil L5.1 „Faunistische Sonderuntersuchungen“. Die vorgenommenen Standortverschiebungen erfolgen unter Beachtung des artspezifischen Suchraums, sodass der räumliche Zusammenhang erhalten bleibt und weiterhin die volle Funktionsfähigkeit der Maßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gewährleistet wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten ist mit den Änderungen nicht verbunden. Trotz der Berührung artenschutzrechtlicher Belange stellen die Anpassungen keine Verschlechterung der bisherigen Planung dar. Vielmehr wird der Eingriff an den betreffenden Bäumen durch die Planänderung in einem verbesserten quantitativen Verhältnis ausgeglichen. Der bislang vorgesehene Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 wird auf ein Verhältnis von 1 : 4 erhöht. Vor dem Hintergrund dieser quantitativen Aufwertung der CEF-Maßnahmen ergibt sich insgesamt eine Verbesserung des Artenschutzniveaus gegenüber dem bisherigen Planungsstand. Infolgedessen entfällt gemäß § 43m Absatz 2 EnWG die Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs.

Tabelle 5: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestandteil/ Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL- Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefangene TKM
A1_902	Vergrößerung des Arbeitsstreifens	29,16 – 29,18	29,00 – 31,00	1,0
V _{AR} 9	Erweiterung der Vermeidungsmaßnahme Feldhamster	29,10 – 29,24		
A1_568	Vergrößerung des Schutz- und Arbeitsstreifens	63,57 – 63,81	63,50 – 64,50	1,0
V _{AR} 9	Erweiterung der Vermeidungsmaßnahme Feldhamster	63,67 – 63,73		
A1_598	Änderung der Bauweise von offen zu geschlossen	80,80 – 80,97	80,50 – 81,50	1,0

Bestandteil/ Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL- Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefangene TKM
V _{AR} 8	Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	80,73 – 80,89		
V _{AR} 9	Erweiterung der Vermeidungsmaßnahme Feldhamster	80,73 – 81,10		
Summe:				3,0

Die Ausgleichszahlung je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt für die Planänderung II insgesamt 3 x 25.000 € = 75.000 €. Die Herleitung kann der Tabelle 5 entnommen werden. Da die Maßnahmen V 22.1, A 12 und A 17 für die Erfüllung des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht relevant sind, berührt ihre Änderung den besonderen Artenschutz nicht.

Abkürzungsverzeichnis

50Hz	50hertz Transmission GmbH
μT	Microtesla
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AC	Bezeichnung für Wechselstrom (engl. alternating current)
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AT	Arbeitstage
B0	Abschnitt B
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBPI	Bundesbedarfsplan
BFP	Bundesfachplanung
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continous Ecological Functionality, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG
dB	Dezibel (Verhältniszahl)
dB(A)	Schalldruckpegel, Messgröße zur Bestimmung der Stärke von Geräuschpegeln
DC	Gleichstrom (engl. direct current)
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DIN	EN Standard für Vereinheitlichung (Deutsches Institut für Normung)
DTK	Digitale Topografische Karte
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A	DWA-Arbeitsblatt
DWA-M	DWA-Merkblatt
EE	Erneuerbare Energien
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Erdkabel
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FL	Freileitung
fTK	festgelegter Trassenkorridor
Gw	Grundwasser
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GZ	Grünlandzahl
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl. horizontal directional drilling)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HV	High Voltage (dt. Hochspannung) vergleiche HVAC / HVDC
HVAC	High Voltage Alternating Current (Hochspannungswechselstrom)
HVDC	High Voltage Direct Current (Hochspannungsgleichstrom)
Hz	Hertz, Einheit für die Frequenz
i.S.v.	im Sinne von
KAS	Kabelabschnittsstation
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
km	Kilometer
KMS	Kabelmonitoringstation
KSR	Kabelschutzrohr
KÜS	Kabelübergangsstation
kV	Kilovolt (1.000 V)

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LED	Leuchtdiode (engl. Light-emitting diode)
LfA	Landesamt für Archäologie Sachsen
m	Meter
MLM	Mindestlichtmaß
mm	Millimeter
mT	Millitesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
MW	Megawatt
Natura2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Natura 2000 umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der EUVogelschutzrichtlinie. Kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der EU (FFH- und SPA-Gebiete).
NEP	Netzentwicklungsplan
NHN	Normal-Höhen-Null
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	Projects of Common Interest - Vorhaben von gemeinsamem Interesse
PF	Planfeststellung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFV	Planfeststellungsverfahren
Ril	Richtlinie
RL	Rote Liste
SOL	SuedOstLink
t	Tonnen
TKS	Trassenkorridorsegment (Bundesfachplanung)
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
TWh	Terawattstunde
UR	Untersuchungsraum
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
V	Volt
VHT	Vorhabenträger
VO	Verordnung
VT	Vorzugstrasse
WSG	Wasserschutzgebiet
Ziff.	Ziffer

Anlage 1

TKS-bezogene Auswertung der Auswirkungen der PÄ II auf die Konfliktbereiche in der SUP

Inhaltsverzeichnis

1	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten Vorhabens	27
2	TKS 004c	28
2.1	Änderung des Kreuzungsbauwerks	28
2.1.1	A1_225 Vergrößerung Polabstand, TKS 004c, km 29	28
2.1.2	A1_902 Neues Kreuzungsbauwerk, TKS 004c, km 29	29
2.2	Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS.....	29
2.2.1	Auswertung des Umweltberichts	29
2.2.2	Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II	30
3	TKS 007a	30
3.1	Änderung des Kreuzungsbauwerks	31
3.1.1	A1 A1_044, Vergrößerung Polabstand TKS 007a, km 43	31
3.2	Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS.....	32
3.2.1	Auswertung des Umweltberichts	32
3.2.2	Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II	33
4	TKS 007b	34
4.1	Änderung des Kreuzungsbauwerks	35
4.1.1	A1_568, Vergrößerung Polabstand TKS 007e, km 63.....	35
4.1.2	A1_472, Vergrößerung Polabstand TKS 007e, km 72.....	36
4.2	Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS.....	37
4.2.1	Auswertung des Umweltberichts	37
4.2.2	Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II	38
5	TKS 009b	39
5.1	Änderung der Kreuzungsbauwerke	39
5.1.1	A1_598 Querung Kreuzung / TKS 009b / km 80	39
5.2	Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS.....	40
5.2.1	Auswertung des Umweltberichts	40
5.2.2	Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II	41
6	Ergebnis für alle betrachteten Planänderungen im Hinblick auf die SUP	41

1 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten Vorhabens

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung nur die Umweltbelange zu berücksichtigen, die in der SUP darzustellen sind. Als Grundlage für die Entscheidung zur vorliegenden Planänderung II (im weiteren PÄ II) sind deshalb die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weitere, in der SUP korrekterweise nicht dargestellte Umweltbelange, die sich aus einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes ergeben, an dieser Stelle nicht abwägungsrelevant waren. Diese sind weder für die bisherigen Abwägungen noch für die vorliegende Beurteilung der Wesentlichkeit der hier beantragten Planänderung bedeutsam. Daher sind die Ausführungen auf die geänderten Polabstände, den geänderten Querungen und der geänderten Bauweise.

Nachfolgend sind in Tabelle 6 die von der PÄ II berührten Bereiche den Trassenkorridorsegmenten der SUP (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Abschnitt A, SuedOstLink, BBPIG Vorhaben Nr. 5 - „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“ Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG) zugeordnet.

Tabelle 6: Übersicht der Inhalte der PÄ II

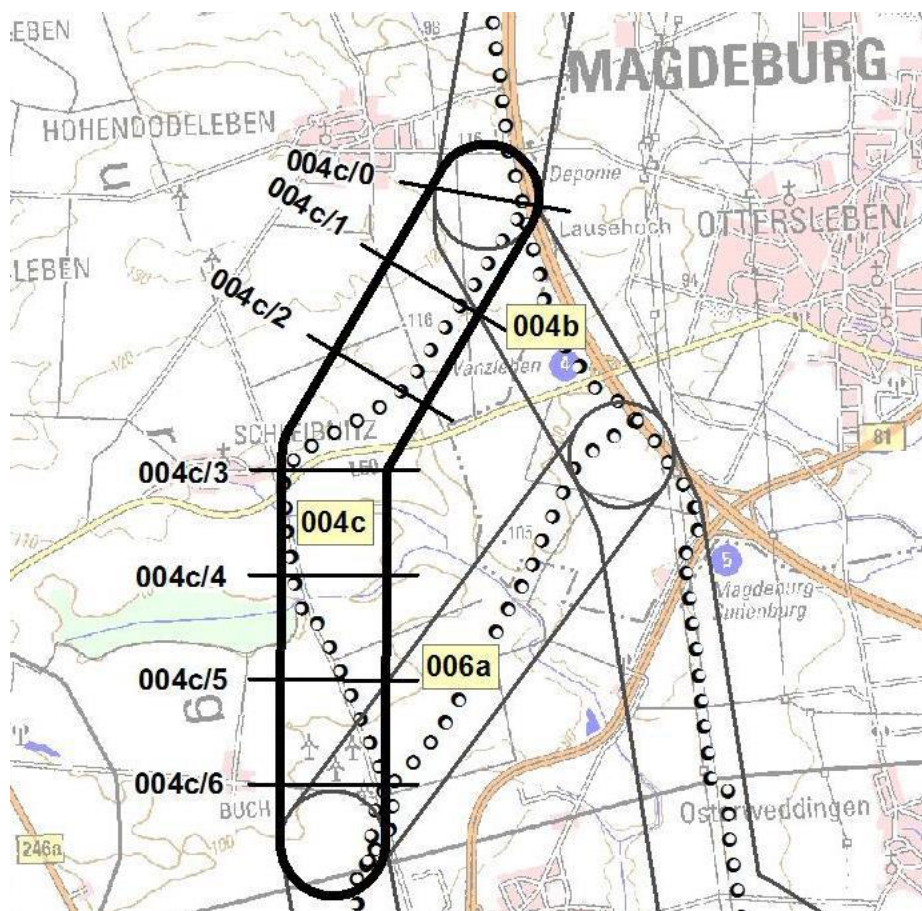
PÄ II	Kilometer	Bezeichnung	TKS
A1_225	29	Vergrößerung Polabstand	004c
A1_902	29	Neues Kreuzungsbauwerk	004c
A1_044	43	Vergrößerung Polabstand	007a
A1_568	63	Vergrößerung Polabstand	007e
A1_472	72	Vergrößerung Polabstand	007e
A1_598	80	Änderung Bauweise/FEO	009b

Die relevanten Bestandteile der PÄ II (Querungen) sowie die Zuordnung zu den Trassenkorridorsegment (TKS) der Bundesfachplanung ist der obenstehenden Tabelle 6 zu entnehmen. Mit dieser Zuordnung wird im Folgenden eine Auswertung der Angaben im Umweltbericht einschließlich der schutzgutbezogenen Anhänge vorgenommen. Darin enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der Schutzgüter sowie eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Ergänzend werden Informationen aus den Kartendarstellungen des Umweltberichts herangezogen. Nachfolgend wird anhand der Angaben zu den relevanten TKS eine Beschreibung des Umweltzustandes auf der Basis der Schutzgüter sowie eine überschlägige Bewertung vorgenommen. Ziel ist es herauszustellen, ob infolge der beantragten Änderung zusätzliche oder erstmalig erhebliche Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

2 TKS 004c

Im TKS 004c sind die Planänderungen A1_225 und A1_902 verortet. Die Planänderungen befinden sich im km 29.

Es handelt sich um einen ca. 7 km langen TK-Strang, wobei sich die Planänderungen (Änderung am Kreuzungsbauwerk und neues Kreuzungsbauwerk) im km-Abschnitt 6-7 befinden. Die relevanten Angaben zum Umweltzustand der Schutzgüter sowie die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der genannten Abschnitte sind dem Anhang des UVP-Berichtes für die SUP entnommen (Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 004c zur Strategischen Umweltprüfung, Abschnitt A). Ergänzend kann auf die Kartendarstellungen des Umweltberichts verwiesen werden. Nachfolgend wird anhand des für den TKS 004c ableitbaren Umweltzustandes eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.



Übersicht TKS 004c im SOL Abschnitt A1

2.1 Änderung des Kreuzungsbauwerks

2.1.1 A1_225 Vergrößerung Polabstand, TKS 004c, km 29

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPg aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: Die Ortschaft von Buch ragt in den westlichen Randbereich des UR; landwirtschaftlich genutzte Gebäude / Lagerflächen nahe Buch – liegen westlich und

Lagerflächen nordwestlich von Langenweddingen ragen in den südöstlichen Randbereich des UR

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im nördlichen Bereich entlang der BAB A 14 und als linienhafte Strukturen im mittleren und südlichen Bereich des UR; Es befindet sich eine linienhafte Ökokontofläche entlang des „Seerennengrabens“
- Schutzgut Boden: nahezu flächendeckende Verbreitung von Böden sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit, Böden sehr hohen Retentionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit und Böden sehr hoher Erosionsgefährdung, örtlich Wald mit Bodenschutzfunktion
- Schutzgut Wasser: Naturferne Fließgewässerabschnitte befinden sich im mittleren TKS-Bereich mit dem Seerennengraben mit seinen Zuflüssen; Fauler Seerennengraben – südöstlich der Ortschaft Schleibnitz, quert das UR auf gesamter Breite, im westlichen Randbereich des UR an namenloses Grabensystem angeschlossen

2.1.2 A1_902 Neues Kreuzungsbauwerk, TKS 004c, km 29

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: Die Ortschaft von Buch ragt in den westlichen Randbereich des UR; landwirtschaftlich genutzte Gebäude / Lagerflächen nahe Buch – liegen westlich und Lagerflächen nordwestlich von Langenweddingen ragen in den südöstlichen Randbereich des UR
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im nördlichen Bereich entlang der BAB A 14 und als linienhafte Strukturen im mittleren und südlichen Bereich des UR; Es befindet sich eine linienhafte Ökokontofläche entlang des „Seerennengrabens“
- Schutzgut Boden: nahezu flächendeckende Verbreitung von Böden sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit, Böden sehr hohen Retentionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit und Böden sehr hoher Erosionsgefährdung, örtlich Wald mit Bodenschutzfunktion
- Schutzgut Wasser: Naturferne Fließgewässerabschnitte befinden sich im mittleren TKS-Bereich mit dem Seerennengraben mit seinen Zuflüssen; Fauler Seerennengraben – südöstlich der Ortschaft Schleibnitz, quert das UR auf gesamter Breite, im westlichen Randbereich des UR an namenloses Grabensystem angeschlossen

2.2 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS

2.2.1 Auswertung des Umweltberichts

Der Steckbrief zum Umweltbericht für den TKS 004c kommt zu nachfolgendem Ergebnis: Insgesamt belegen Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (veUA) ca. 97 % der Gesamtfläche des TKS 004c (vgl. Umweltbericht, Kap. 7). Somit liegen aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen hoch verdichtungsempfindlichen Böden im TKS auf nahezu der gesamten Korridorfläche voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vor. Vorbelastungen in diesem Bereich sind mehrere Windenergieanlagen.

Eine Konzentration aus weiteren Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist zwischen dem Seerennengraben und dem Faulen Seerennengraben aufgrund der weiträumig

ausgewiesenen Fläche für ein geplantes Industrie- und Gewerbegebiet aus dem Flächennutzungsplan "Schleibnitz" zu verzeichnen. Die FNP-Fläche ist aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im TKS kaum umgehbar.

Der Seerennengraben selbst ist laut WRRL in einem sehr guten ökologischen Zustand. Um den Faulen Seerennengraben liegt eine Ökokontofläche und am westlichen Rand des TKS befindet sich ein von Moor- und Röhrichflächen gesäumter Vorwald. Dieser ist zudem als Wald mit Bodenschutzfunktion ausgewiesen.

Ebenso befinden sich Natur- und Bodendenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotope, wie die zu kreuzende Allee im Bereich des Seerennengrabens und des Faulen Seerennengrabens.

2.2.2 Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II

Da die vorliegende PÄ II lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, lässt sich eine detaillierte Aufarbeitung und Bewertung der Umweltbelange in Bezug auf den Planänderungsbereich anhand der SUP-Darstellungen nur schwer vornehmen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte Änderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte. Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass die sich aufgrund der Planänderung ergebenden Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits planfestgestellten allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Planänderung ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP).

Eine erste Bewertung zeigt, dass die durch die Planänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen im vertretbaren Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Dank der geplanten und bereits festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Artenschutz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Planänderung ausgeschlossen.

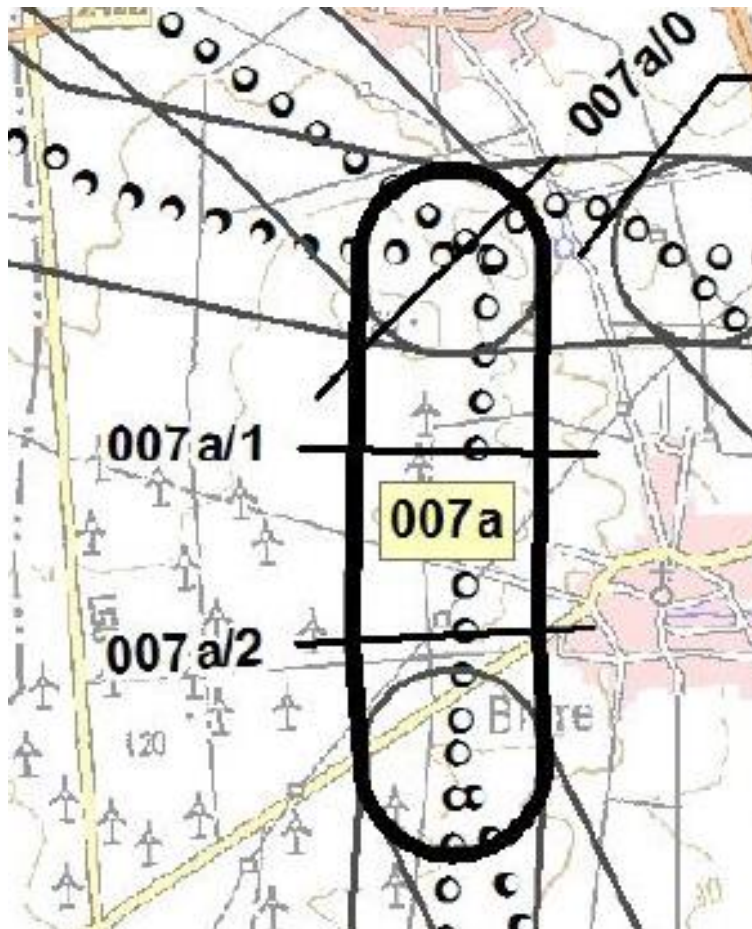
Die mit der Planänderung beantragte Vergrößerung der Polabstände ist aus bautechnischen Gründen erforderlich. Dabei wird die geplante geschlossene Querung in einer modifizierten Form durchgeführt, wobei sich die Lage der Erdkabel örtlich verschiebt. Sämtliche Bautätigkeiten können im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen durchgeführt werden, so dass keine zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen eintreten. Die Bewertung zeigt, dass die Umweltauswirkungen der Planänderung im zulässigen Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Ferner werden keine weiteren naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilten Genehmigungen bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nach § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG ausdrücklich nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

3 TKS 007a

Im TKS 007a ist die Planänderung A1_044 verortet. Die Planänderung befindet sich im km 43.

Es handelt sich um einen ca. 3 km langen TK-Strang, wobei sich die Planänderung (Vergrößerung Polabstand) im km-Abschnitt 2-3 befindet. Die relevanten Angaben zum Umweltzustand der Schutzgüter sowie die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der genannten Abschnitte sind dem Anhang des UVP-Berichtes für die SUP entnommen (Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 007a zur Strategischen Umweltprüfung, Abschnitt A). Ergänzend kann auf die Kartendarstellungen des Umweltberichts verwiesen werden. Nachfolgend wird anhand des für den TKS 007a ableitbaren Umweltzustandes eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.



Übersicht TKS 007a im SOL Abschnitt A1

3.1 Änderung des Kreuzungsbauwerks

3.1.1 A1 A1_044, Vergrößerung Polabstand TKS 007a, km 43

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: Siedlungsausläufer von Biere ragen in den westlichen Randbereich des TKS (bis max. ca. 40 m an den westlichen TKSR heranreichend); gewerbliche Nutzung umfasst Gebäude und Lagerflächen am östlichen Rand des UR nahe Wohnbereichen und teils im südlichen Knotenpunkt. Südlich der L 69, westlich von Biere, liegt eine kleine Versorgungs-/Entsorgungsfläche. Im TKS gibt es zudem Windenergieanlagen. Vorbelastungen bestehen

durch die L 69, die den UR südwestlich von Biere quert, sowie durch mehrere Freileitungen: Die 380-kV-Freileitungen „Wolmirstedt-Förderstedt“ und „Ragow-Förderstedt“ verlaufen durch den UR und treten im nördlichen Knotenpunkt ein, die 110-kV-Freileitung verläuft quer vom Norden bei Biere zum südwestlichen Knotenpunkt.

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im gesamten UR als linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen. Im südöstlichen Randbereich des UR befindet sich ein naturfernes Fließgewässer. Vereinzelt kleinräumige Grünlandflächen befinden sich im östlichen Bereich des UR. Alleen, Streuobstwiesen, Parkanlagen mit altem Baumbestand befinden sich einzelne Flächen des Biotopes bei Biere. Ruderalflächen wie Rohbodenflächen sind vereinzelt vorhanden, ebenso Grünanlagen und Biotope in den Siedlungsbereichen. Große Teile des UR werden von Ackerflächen eingenommen.
- Schutzgut Boden: nahezu flächendeckende Verbreitung von Böden sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit, Böden sehr hohen Retentionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit und Böden sehr hoher Erosionsgefährdung, hinsichtlich Archivböden befinden sich großflächig Boden-Dauerbeobachtungsfläche westlich der Ortschaft Biere. Der TSK weist nur einen sehr geringer Versiegelungsgrad auf, Siedlungsfläche befindet sich nur sehr kleinräumig im östlichen Randbereich des UR.
- Schutzgut Wasser: Der Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) „Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal“ (Intern. Code: DE_GB_DEST_EN 3) liegt flächendeckend im gesamten UR. Der chemische Zustand ist als „gut (Klasse 2) und kein Karst- oder Kluftgrundwasserleiter“ eingestuft.
- Schutzgut Landschaft: Der TKS ist stark durch verschiedene Infrastrukturen geprägt: Landes- und Kreisstraßen wie die K 1293 und L 69 verlaufen durch das Gebiet, wobei die L 69 den TKS quert. Zudem verlaufen mehrere 380-kV-Freileitungen, darunter „Wolmirstedt-Förderstedt“ und „Ragow-Förderstedt“, durch zentrale und östliche Teile des TKS. Eine 110-kV-Freileitung quert den UR von Norden bei Biere bis zum südwestlichen Knotenpunkt. Westlich von Biere sowie an den Knotenpunkten befinden sich mehrere Windkraftanlagen, die das Gebiet zusätzlich beeinflussen.

3.2 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS

3.2.1 Auswertung des Umweltberichts

Der Steckbrief zum Umweltbericht für den TKS 007a kommt zu nachfolgendem Ergebnis: Das 2,7 km lange TKS 007a beginnt nordwestlich von Biere, verläuft nach Süden und endet südwestlich der Ortschaft. Die Landschaft ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt; nur entlang von Wegen und Straßen finden sich Feldgehölze und Ruderalflächen sowie zahlreiche gesetzlich geschützte, linienhafte oder kleinflächige Biotope. Im Westen liegt eine rechteckige Dauerbeobachtungsfläche, die landwirtschaftlich genutzt und als Archivboden ausgewiesen ist. Es gibt keine Gewässer im TKS. Vorbelastungen in diesem Bereich sind mehrere Windenergieanlagen, zwei parallel verlaufende 380-kV-Freileitungen („Wolmirstedt-Förderstedt“ und „Ragow-Förderstedt“), eine querende 110-kV-Leitung, zwei Straßen und einige Siedlungsrandflächen.

Etwa 78 % der Fläche von TKS 007a sind voraussichtlich stark von Umweltauswirkungen betroffen, vor allem, weil im Süden viele Böden sehr empfindlich gegenüber Verdichtung sind. Das betrifft besonders den Schutz der Böden und Flächen. Nordwestlich von Biere gibt es zudem eine spezielle Bodendauerbeobachtungsfläche, deren Überschneidung ebenfalls zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnte. Wenn bei der späteren Detailplanung diese Bereiche

umgangen werden, lassen sich Auswirkungen meistens vermeiden. Im Hinblick auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind insbesondere die zahlreich geschützten Biotope im TKS hervorzuheben, vor allem die Baumreihen entlang der Verkehrswege. Durch den Einsatz alternativer technischer Lösungen wie geschlossene Querungen können erhebliche Auswirkungen auf diese linearen Strukturen weitgehend vermieden werden. Innerhalb des TKS gibt es zudem mehrere Bodendenkmale, die sich überwiegend am Rand des Gebiets befinden. Werden diese Bereiche bei der späteren Feinplanung gezielt umgangen, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und anderer Sachgüter vermeiden.

3.2.2 Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II

Da die vorliegende PÄ II lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, lässt sich eine detaillierte Aufarbeitung und Bewertung der Umweltbelange in Bezug auf den Planänderungsbereich anhand der SUP-Darstellungen nur schwer vornehmen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte Änderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.

Eine erste Bewertung zeigt, dass die durch die Planänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen im vertretbaren Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Dank der geplanten und bereits festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Artenschutz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Planänderung ausgeschlossen.

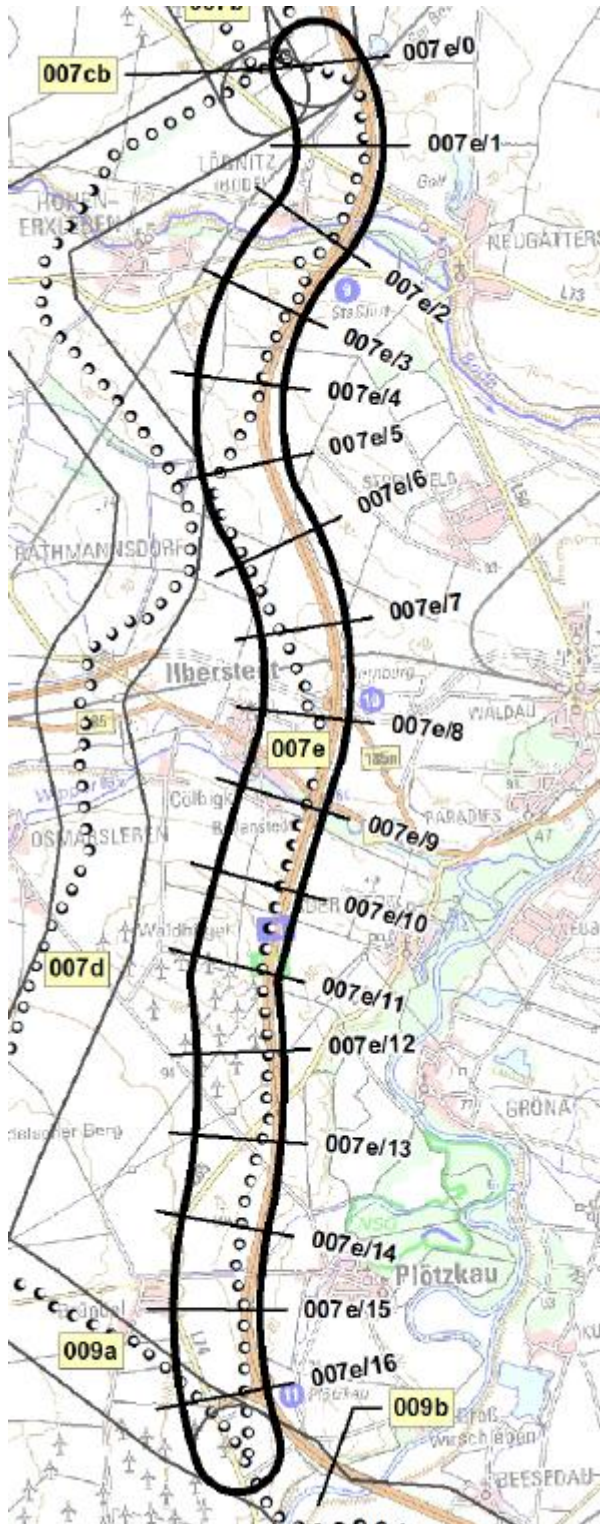
Die mit der Planänderung beantragte Vergrößerung der Polabstände ist aus bautechnischen Gründen erforderlich. Dabei wird die geplante geschlossene Querung in einer modifizierten Form durchgeführt, wobei sich die Lage der Erdkabel örtlich verschiebt. Sämtliche Bautätigkeiten können im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen durchgeführt werden, so dass keine zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen eintreten. Die Bewertung zeigt, dass die Umweltauswirkungen der Planänderung im zulässigen Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Insgesamt werden keine weiteren naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilten Genehmigungen bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nach § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG ausdrücklich nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4 TKS 007b

Im TKS 007e ist die Planänderung A1_568 verortet. Die Planänderung befindet sich im km 63. Zudem befindet sich die Planänderung A1_472 bei km 72 im TKS 007e. In beiden Fällen handelt es sich um eine Vergrößerung des Polabstandes.

Der TKS 007e weist eine Länge von ca. 17 km auf, wobei sich die Planänderungen (Vergrößerung Polabstand) im km-Abschnitt 7 und 15 befinden. Die relevanten Angaben zum Umweltzustand der Schutzgüter sowie die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich des genannten Abschnittes sind dem Anhang des UVP-Berichtes für die SUP entnommen (Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 007e zur Strategischen Umweltprüfung, Abschnitt A). Ergänzend kann auf die Kartendarstellungen des Umweltberichts verwiesen werden. Nachfolgend wird anhand des für den TKS 007e ableitbaren Umweltzustandes eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.



Übersicht TKS 007e im SOL Abschnitt A1

4.1 Änderung des Kreuzungsbauwerks

4.1.1 A1_568, Vergrößerung Polabstand TKS 007e, km 63

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: Wohnnutzung ist in dem Bereich nicht vorhanden. Das Schutzgut Mensch ist durch kleinere Industrie- und Gewerbeflächen sowie das Logistikzentrum und Industriegebiet Bernburg West I am Rand des Untersuchungsraums geprägt. Das TKS tangiert den FNP "Stadt Bernburg mit OT Aderstedt und Gemeinde Gröna". Die Bundesstraße 6 und eine Bahnlinie durchqueren das Gebiet. Die BAB A 14 verläuft östlich zum SOL in Parallellage.
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im gesamten UR als linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen. Eine Fläche des Biotopverbunds „Heckenlandschaft Strenzfeld“ befindet sich großflächig im UR. Vereinzelt kleinräumige Grünlandflächen sowie Ruderalflächen, wie Rohbodenflächen sind vereinzelt vorhanden. Große Teile des UR werden von Ackerflächen eingenommen. Grünlandbereiche kommen nur kleinteilig entlang von Fließgewässern und in Siedlungsnähe vor.
- Schutzgut Boden: nahezu flächendeckende Verbreitung von Böden sehr hoher und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit, Böden sehr hohen Retentionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit und Böden sehr hoher Erosionsgefährdung, Östlich erstrecken sich bandartig vor allem entlang von Fließgewässern grundwasserbeeinflusste Böden. Hinsichtlich der Böden mit Archiv-Funktion ist großflächig das Versuchsfeld nordwestlich von Bernburg (Saale) benannt. Das Gebiet ist mit einem mittleren Versiegelungsgrad eingestuft, der schwerpunktmäßig durch Autobahnen und Straßen begründet ist. Im gesamten Untersuchungsraum gibt es zahlreiche Altablagerung, davon 15 Altstandorte und 8 Altablagerungen.
- Schutzgut Wasser: namenlose Gräben sind im gesamten UR verteilt, der nördliche Teil des Untersuchungsraums ist dem Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) Triaslandschaft Börde (Intern. Code: DE_GB_DEST_SAL GW 066) zugeordnet, wobei der chemische Zustand als „schlecht (Klasse 3) oder Karstgrundwasserleiter und Kluftgrundwasserleiter“ eingestuft ist.
- Schutzgut Landschaft: Der TKS ist stark durch verschiedene Infrastrukturen geprägt: BAB A 14 – verläuft von Norden (Höhe AS 9 Brumby) kommend im östlichen Bereich des nördlichen Knotenpunktes, weiter im östlichen Bereich des TKS und verlässt den UR auf Höhe des südlichen Knotenpunktes in südöstlicher Richtung (südlich AS 11 Plötzkau). B 6 – quert den UR von Westen kommend nördlich von Ilberstedt und verlässt den UR östlich in Richtung Bernburg /Salle), Bahnlinie – quert den UR von Südwest nach Nordost

4.1.2 A1_472, Vergrößerung Polabstand TKS 007e, km 72

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: Wohnnutzung im Bereich Bründel, es handelt sich um südliche Siedlungsausläufer, die kleinflächig in das westliche TKS ragen. FNP "Plötzkau Auszug Bründel" TKS tangiert Teilbereiche mit Randlagen zur Ortschaft Bründel. Industrie- / Gewerbefläche liegt im westlichen Bereich des TKS, Die K 2108, L 65 und L 72 durchqueren das Gebiet. Die BAB A 14 verläuft zum SOL in Parallellage.
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im gesamten UR als linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen. Entlang der BAB A 14 befinden sich eine Ökokontofläche im TKSE, südlich befindet sich ein naturnaher Graben sowie die Saale als naturnahes Fließgewässer, vereinzelt kleinräumige Grünlandflächen sowie Ruderalflächen,

vereinzelt treten Flächen mit Trocken- und Magerrasen südlich von Bründel auf. Große Teile des UR werden von Ackerflächen eingenommen. Örtlich Offenlandgehölze sind anzutreffen, diese liegen zum Teil in den nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen oder linienhaft an Straßen und Fließgewässern. Im Süden des UR befinden sich vereinzelt Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung, kleinteilig sind Grünlandbereiche wie auch Grünlandflächen mit Aufwertung durch besondere Strukturen vorhanden. Biotopverbund „Saaletal zwischen Rothenburg und Aderstedt“ quert den UR. Hinsichtlich der Schutzgebiete tangiert das LSG Saale den Bereich.

- Schutzgut Boden: nahezu flächendeckende Verbreitung von Böden sehr hoher und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit, Böden hohen und sehr hohen Retentionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit und Böden sehr hoher Erosionsgefährdung, das Gebiet ist mit einem mittleren Versiegelungsgrad eingestuft, der schwerpunktmäßig durch Autobahnen und Straßen begründet ist. Im gesamten Untersuchungsraum gibt es zahlreiche Altablagerung, davon 15 Altstandorte und 8 Altablagerungen.
- Schutzgut Wasser: namenlose Gräben sind im gesamten UR verteilt, Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) Saale von Weiße Elster bis Wipper (Intern. Code: DE_RW_DEST_SAL06OW01-00) Minzbach: westlich der Ortschaft Plötzkau, erstreckt sich auf gesamter Breite quer zum UR, dieser ist als „unbefriedigender ökologischer Zustand/ Potenzial (Klasse 4)“ eingestuft.
- Der nördliche Teil des Untersuchungsraums ist dem Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft (Intern. Code: DE_GB_DEST_SAL GW 021) erstreckt sich flächendeckend über den südlichen UR, wobei der chemische Zustand als „schlecht (Klasse 3) oder Karstgrundwasserleiter und Kluftgrundwasserleiter“ eingestuft ist.
- Schutzgut Landschaft: Das LSG Saale reicht westlich von Gröna in den östlichen UR-Randbereich, der Naturpark „Unteres Saaletal“ ist zumeist im östlichen UR-Randbereich vorhanden. Der TKS ist stark durch verschiedene Infrastrukturen vorbelastet: Die K 2108, L 65 und L 72 durchqueren das Gebiet. Die BAB A 14 verläuft zum SOL in Parallellage.

4.2 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS

4.2.1 Auswertung des Umweltberichts

Der Steckbrief zum Umweltbericht für den TKS 007a kommt zu nachfolgendem Ergebnis: Insgesamt belegen Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (veUA) ca. 70 % der Gesamtfläche des TKS 007e (vgl. Umweltbericht, Kap. 7). Somit liegen aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen hoch verdichtungsempfindlichen Böden im TKS auf großen Arealen der Korridorfläche voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Für das Schutzgut Mensch liegen im TKS zentral Wohn- und Mischbauflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen, die im weiteren Planfeststellungsverfahren meist umgangen werden; jedoch ist in Ilberstedt durch die weit ins TKS reichenden Siedlungsflächen der Passageraum erheblich eingeschränkt.

Bei Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind in einigen kleinräumigen Bereichen, insbesondere in der Bode- und Wippniederung sowie im FFH-Gebiet „Wipper unterhalb der Wippra“ und entlang der A14, ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotope könnten im Querungsfall betroffen sein, werden aber durch Feintrassierung

oder geschlossene Bauweisen meist umgangen. Für Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nur geringe oder keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2.2 Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II

Da die vorliegende PÄ II lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, lässt sich eine detaillierte Aufarbeitung und Bewertung der Umweltbelange in Bezug auf den Planänderungsbereich anhand der SUP-Darstellungen nur schwer vornehmen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte Änderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.

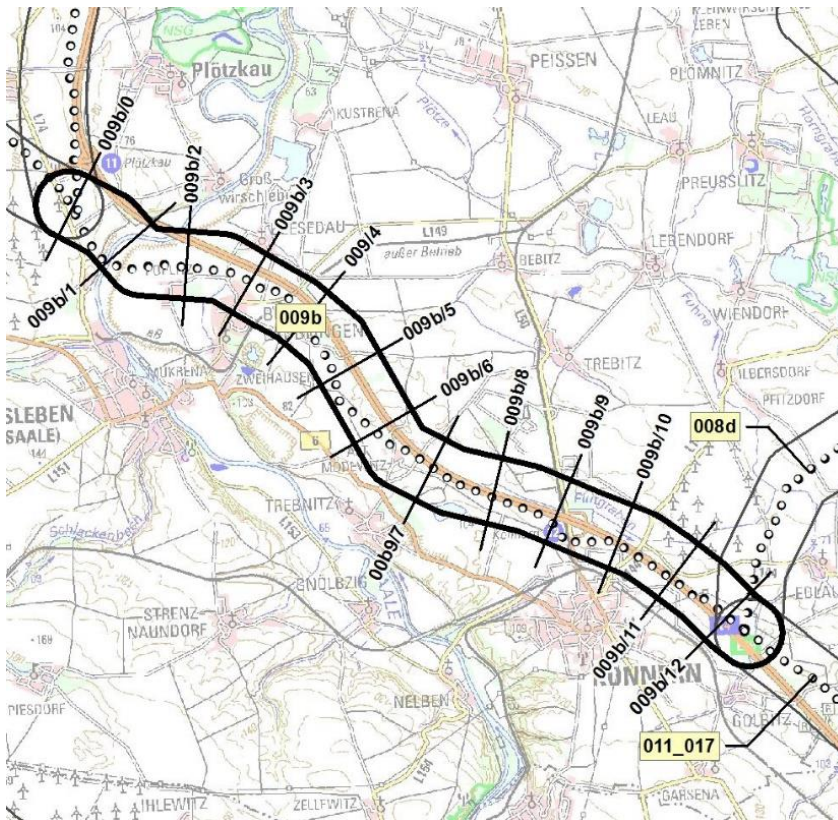
Eine erste Bewertung zeigt, dass die durch die Planänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen im vertretbaren Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Dank der geplanten und bereits festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Artenschutz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Planänderung ausgeschlossen.

Die mit den Planänderungen beantragte Vergrößerung der Polabstände ist aus bautechnischen Gründen erforderlich. Dabei wird die geplante geschlossene Querung in einer modifizierten Form durchgeführt, wobei sich die Lage der Erdkabel örtlich verschiebt. Sämtliche Bautätigkeiten können im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen durchgeführt werden, so dass keine zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen eintreten. Die Bewertung zeigt, dass die Umweltauswirkungen der Planänderung im zulässigen Rahmen bleiben und keine Rechtsverstöße vorliegen. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Insgesamt werden keine weiteren naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilten Genehmigungen bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nach § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG ausdrücklich nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5 TKS 009b

Im TKS 009b ist die Planänderungen entsprechend der in der SUP im Trassenkorridorsegment A1_598 verortet. Es handelt sich um einen 12,5 km langen TK-Strang, wobei sich das Vorhaben (Änderung am Kreuzungsbauwerk) im km-Abschnitt 7-8 befindet. Dementsprechend enthält der im Anhang enthaltene Auszug aus dem Umweltbericht zur SUP die für das Trassenkorridorsegment 009b relevanten Angaben zum Umweltzustand der Schutzgüter sowie die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der genannten Abschnitte. Ergänzend kann auf die Kartendarstellungen des Umweltberichts verwiesen werden. Nachfolgend wird anhand der für den TKS 009b ableitbaren Umweltzustand eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.



Übersicht TKS 009b im SOL Abschnitt A1

5.1 Änderung der Kreuzungsbauwerke

5.1.1 A1_598 Querung Kreuzung / TKS 009b / km 80

Nachfolgend werden die Angaben zum Umweltzustand getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG aufgeführt:

- Schutzgut Mensch: PWC-Anlage Saaleaue – liegt westlich und östlich der BAB A 14 zentral bis nordöstlich im TKS
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Weitere Grünlandbereiche befinden sich kleinteilig in der Nähe von Fließgewässern und Siedlungs- und Industriestrukturen; Offenlandgehölze befinden sich kleinflächig im gesamten TKS verteilt. Sie liegen überwiegend entlang der BAB A 14 und entlang von weiteren Verkehrswegen und Fließgewässern; es befinden sich mehrere kleinere Biotopverbunde im UR

- Schutzgut Boden: Grundwasserbeeinflusste Böden befinden sich großflächig im nördlichen Teil des UR; verdichtungsempfindliche Böden sind nordöstlich von Beesenlaublingen großflächig vorhanden; Erosionsgefährdete Böden sind großflächig vorhanden
- Schutzgut Wasser: Namenlose Gewässer – größer als 1 ha, ein Gewässer liegt voll-ständig im TKS, ein weiteres ragt geringfügig (ca. 15 m) in den südlichen Randbereich hinein; Grundwasserkörper: Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft (Intern. Code: DE_GB_DEST_SAL GW 021) – befindet sich flächendeckend im nahezu gesamten UR
- Schutzgut Landschaft: Naturpark Unteres Saaletal – bedeckt nördlich von Alsleben den östlichen Bereich des nördlichen Knotenpunktes und bis km 4,0 den gesamten UR des TKS. Nachfolgend reicht der Naturpark ab Beesenlaublingen von Westen her bis zur BAB A 14 im zentralen TK-Bereich; die BAB A 14 tritt an der AS Plötzkau von Nordosten her in den UR ein und verläuft bis zum südlichen Knotenpunkt zentral im TKS; insgesamt 33 punktförmige Bodendenkmale – werden vom UR des TKS umfasst und sammeln sich überwiegend in der südwestlichen UR-Hälfte

5.2 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im TKS

5.2.1 Auswertung des Umweltberichts

Insgesamt belegen Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ca. 84 % der Gesamtfläche des TKS 009b (vgl. Umweltbericht, Kap. 7).

Den größten Flächenanteil nimmt dabei das Schutzgut Boden und Fläche aufgrund der vorhandenen hoch verdichtungsempfindlichen Böden ein. Zwischen dem Fließgewässer Kuhfurt und der Ortschaft Alt Mödewitz befinden sich zudem Böden mit einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Aufgrund ihres flächendeckenden Vorhandenseins sind voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche nicht abzuwenden.

Innerhalb des TKS ergeben sich im Raum des Landschaftsschutzgebietes Saale im Norden sowie zwischen den Ortschaften Trebnitz und Könnern zwei Bereiche mit Konzentrationen von Kriterienflächen, in denen zum Teil auch flächenhafte Überlagerungen für mehrere Schutzgüter vorhanden sind.

Im nördlichen Bereich liegt neben einer großflächig in den TK hineinragenden Kleingartenanlage bei Beesedau eine Industrie- und Gewerbefläche zentral im TKS. Des Weiteren sind gesetzlich geschützte Biotope, Laubvorwälder, Baumreihen sowie Ökokontoflächen (an der BAB A 14) vorhanden. Die Saale gilt nach WRRl als Wasserkörper in einem sehr guten ökologischen Zustand. Ihre Ufer sind als Uferzone nach § 61 BNatSchG ausgewiesen. Westlich und östlich schließen sich flächig ausgewiesene Bodendenkmale an die Saale an. Aufgrund dieser schutzgutübergreifenden Überlagerung von Kriterienflächen sowie durch den Saaleverlauf selbst ergibt sich ein breiter Riegel im TK. Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Auch im TKS-Abschnitt zwischen den Ortschaften Trebnitz und Könnern reichen auf einer Strecke von 6 bis 7 km Länge sowohl bestehende als auch geplante Industrie- und Gewerbegebiete weiträumig in den TK hinein. Weiterhin sind überwiegend lineare gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Auch hier wird die zentral verlaufende BAB A 14 von teils großräumigen Ökokontoflächen gesäumt. Ebenso liegen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wertvolle Biotop- und Nutzungstypen in Form von Vorwäldern, Feldgehölzen sowie Gesteins- und Abgrabungsbiotopen im mittigen TK-Bereich vor. Parallel zur Autobahn verläuft der Flutgraben, welcher sich nach WRRl in einem sehr guten ökologischen Zustand befindet. Großräumige, flächig verzeichnete Bodendenkmale liegen teilweise im zentralen Bereich des TK.

5.2.2 Auswertung der SUP hinsichtlich der PÄ II

Da die vorliegende Planänderung II lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, lässt sich eine detaillierte Aufarbeitung und Bewertung der Umweltbelange in Bezug auf den Planänderungsbereich anhand der SUP-Darstellungen nur schwer vornehmen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG.

Die beantragte Änderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte. Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass die sich aufgrund der Planänderung ergebenden Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits planfestgestellten allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Planänderung ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP).

Die mit der Planänderung beantragte geänderte Bauweise und Umverlegung einer Fremdleitung (A1_598) ist aus bautechnischen Gründen erforderlich, weshalb die ursprünglich geplante Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen nicht mehr greift. Durch Anpassung der Maßnahmen an die geänderte Ausführung können die Eingriffe weitgehend minimiert werden.

Ferner werden keine weiteren naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilten Genehmigungen bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nach § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG ausdrücklich nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6 Ergebnis für alle betrachteten Planänderungen im Hinblick auf die SUP

Die beantragten Änderungen der PÄ II betreffen lediglich einzelne Querungen und die Freileitung im Bereich einzelner Masten sowie temporäre Flächenbedarfe, die auf einen kleinen, lokal begrenzten Bereich beschränkt sind. Eine detaillierte Umweltbewertung ist deshalb auf Basis der großflächigen SUP-Darstellungen kaum möglich. Daher wird für die Bewertung auf die relevanten Abschnitte aus dem Umweltbericht zur SUP verwiesen, die alle wesentlichen Informationen für die Abwägung enthalten. Die Änderungen sind so geringfügig, dass sie die in SUP getroffenen Abwägungen und Entscheidungen nicht beeinflussen.

Für die betroffenen Bereiche, etwa an offenen Querungsstellen, werden geschützte Biotope nach §30 BNatSchG berührt. Diese Eingriffe sind im Rahmen der SUP berücksichtigt und werden aus naturschutzrechtlicher und waldrechtlicher Sicht ausgeglichen. Die Auswirkungen auf die Umweltgüter bewegen sich dabei im Rahmen der bereits in der SUP beschriebenen Belastungen.

Die Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen infolge der Planänderungen vertretbar sind und nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Durch die vorgesehenen und bereits genehmigten allgemeinen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen können größere Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bei Berücksichtigung der angeordneten bzw. geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Gleichfalls werden die Entscheidungen und Abwägungen im Rahmen der SUP nicht maßgeblich tangiert. Insbesondere da ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), besteht.